

Pferdeführerschein Online Kurs

8. Verladen und Führen im öffentlichen Raum

Jeder der ein Pferd im öffentlichen Raum führt oder verlädt, übernimmt eine hohe Verantwortung für sich und andere. Ein frei laufendes Pferd im Straßenverkehr stellt eine große Gefahr für jeden Verkehrsteilnehmer dar.

8.1 Führen außerhalb einer Reitanlage

Sobald Pferde außerhalb einer geschlossenen Umgebung geführt werden, unterliegen sie einer Reihe von geschlossenen Regelungen und Bestimmungen. Grundsätzlich ist das Führen von Pferden auf öffentlichen Wegen und im Straßenverkehr erlaubt. Allerdings haben die einzelnen Bundesländer eine Reihe von Einschränkungen und speziellen Bestimmungen für das Reiten im öffentlichen Raum erlassen, die sinngemäß auch für geführte Pferde gelten. Grundsätzlich für Pferde tabu sind speziell ausgewiesene Fußgängerwege sowie Lehr- und Erlebnispfade. In Ballungsräumen gelten oft spezielle Regelungen. Wer ein Pferd im öffentlichen Raum führen will, sollte sich über mögliche Vorgaben und Einschränkungen für die Benutzung von Wegen informieren. Die zuständigen Landesverbände der Deutschen Reiterlichen Vereinigung geben dazu auch Auskunft (Pferdesportverband Hannover www.psvhan.de oder www.pferd-aktuell.de für die FN)

Entlassen in Box, Paddock oder Weide:

- das Pferd am Führstrick in den Paddock oder Weide führen. Dort umdrehen das Tor schließen und erst dann das Halfter entfernen. Wenn Pferde gerne weglaufen wollen, hilft ein Leckerlie oder etwas Futter um sie zum dableiben zu animieren
- Gerne lassen Pferde Ihre Begeisterung beim Freilassen und Vorfreude auf Weide, Paddock oder Reithalle aus und verleihen dieser mit Bocksprüngen Ausdruck. In der Regel bewegen sie sich dabei vom Ausgang weg. Wenn das Pferd gedreht wird vermeiden wir Unfälle da wir dann vom Pferd wegtreten können.
- Den Strick erst nach Passieren des Tores lösen sonst ist es wie eine Einladung für das Pferd die Freiheit sofort mit loslaufen und bocken zu nutzen und dies zu einer unerwünschten Angewohnheit werden kann

Spazierengehen mit Pferden

- Vielleicht ist eine Weide weiter weg und ein Spaziergang wird notwendig, oder spazieren gehen gehört zum Bewegungsangebot des Pferdes
- In einer ungewohnten Umgebung reagieren Pferde anders und dies muss dem Führenden bewusst sein.
- Wenn ein Pferd im freien Gelände außer Kontrolle gerät, kann es in Panik sich und andere, auch völlig unbeteiligte Personen, verletzen. Kein noch so starker Mensch, keine noch so spezielle Ausrüstung können hundertprozentig sichere Kontrolle über das Pferd garantieren. Es ist eine Kombination aus verschiedenen Faktoren, die den Grad der Sicherheit oder des Risikos beim Spaziergehen bestimmen. Entscheidend ist die richtige, kompetent vorausschauende Einschätzung der aktuellen Situation.

Sicherheit beim Führen im Gelände

- ✓ Gute Kinderstube (fachgerechte Gewöhnung ans Führen im Fohlenalter)
- ✓ Ausbildung (Bodenarbeit mit Übungen zum Gehorsam und zur Desensibilisierung)
- ✓ Übung und Routine (Sicherheit durch gewohnte Abläufe)
- ✓ Kenntnisse und Erfahrung der führenden Person
- ✓ Passende, der Situation angemessene Ausrüstung
- ✓ Voraussicht und Überblick bei der Planung neuer Abläufe
- ✓ Besonnenheit und Entscheidungssicherheit bei auftretenden Schwierigkeiten
- ✓ Ausreichender Versicherungsschutz (mindestens Tierhalterhaftpflicht)

Trotz aller Vorsicht kann sich ein Pferd der Einwirkung des Führenden entziehen und dabei unter Umständen Personen oder andere Tiere verletzen, mit Fahrzeugen kollidieren oder Sachschäden verursachen. Daher sollte für jedes Pferd eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Sie kommt für Schäden auf, die durch unvorhergesehenes arttypisches Pferdeverhalten (z.B. Scheuen, Ausschlagen, Flüchten) verursacht werden.

Routine oder Experiment

Wenn die Pferde zum ersten Mal auf die Weide geführt werden ist dies oft mit viel Aufregung versehen. Wenn sie täglich dorthin und wieder zurückgeführt werden ist dies Routine und meist problemlos. Es lohnt sich jeden Ablauf vorab gut zu planen und möglichen Problemen durch rechtzeitige Gegenmaßnahmen

zu begegnen. Beim Gang zu Koppel kann etwa ein gelassenes zuverlässiges Führpferd eingesetzt werden um die Situation zu entschärfen. Genauso kann an der Straße das gelassene Pferd innen zur Straße hingehen und das junge Pferd sich daneben verstecken.

Die vollständige Kontrolle über ein Pferd kann es nicht geben. Aber eine Reihe von Faktoren können zur größtmöglichen Sicherheit beitragen.

Ausschlaggebend dabei ist die Beurteilung der konkreten Situation. Erfahrene Pferde, ausgebildete Führende und gewohnte Situationen bergen ein vielfach niedrigeres Risiko als unerfahrene Pferde, mangelhaft ausgebildete Führende und neue, herausfordernde Situationen.

8.2 Begegnungen unterwegs

Im öffentlichen Gelände kann es jederzeit zu Begegnungen mit Menschen, Tieren oder Fahrzeugen kommen.

Bei allen Begegnungen muss sich der Führende seiner Verantwortung für größtmögliche Sicherheit bewusst sein.

Begegnungen mit Menschen

- ✓ Bei jeder Begegnung – auch mit Unbekannten – sollte eine aufmerksame Kontaktaufnahme durch Blicke, Gesten und einen freundlichen Gruß zur Selbstverständlichkeit gehören.
- ✓ Bei jeder Begegnung gilt: Führen so weit rechts am Wegrand wie möglich, Pferde nur hinter-, nicht nebeneinander führen, in allen unsicheren Situationen anhalten.

Vorbeführen an Pferde- und Viehkoppeln

Pferde an einer Koppel mit Artgenossen oder einer Viehweide vorbeizuführen erfordert eine gute Übersicht. Dabei gibt die Reaktion der anderen Tiere den Ausschlag.

Der Herdentrieb kann herausfordernde Situationen entstehen lassen: Fremde Pferde kommen neugierig an den Zaun galoppiert, überholen das vorbeigeführte Pferd und fordern es unmissverständlich zum Mitrennen auf. Wenn das eigene Pferd nicht abgeklärt auf die Artgenossen reagiert, sollte man lieber einen Umweg in Kauf nehmen.

Auch andere Tierarten zum Beispiel junge Rinder reagieren oft heftig. Schafe drängen sich zusammen und sind für das Pferd nicht mehr einzeln

wahrzunehmen. Es gehört zur genetischen Prägung der Pferde, unbekannte Vierbeiner als mögliche Feinde einzuschätzen. Daher reagieren sie unsicher und mit erhöhter Fluchtbereitschaft auf artfremde Tiere ggf. kann nur die Witterung schon heftige Reaktionen auslösen.

Begegnung mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen können auch abseits des Straßenverkehrs im Gelände unterwegs sein.

Für alle Begegnungen unterwegs gilt: Pferde anhalten und mit beiden Augen schauen lassen, Reaktionen einschätzen, nur bei genügender Ruhe und Übersicht mit möglichst großem Abstand vorbeiführen.

8.3 Pferde als Verkehrsteilnehmer

Jedes Pferd muss lernen, die Begegnungen mit Autos oder Zweirädern gelassen zu akzeptieren

§ Straßenverkehrsordnung – Grundregeln § 1

Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Daher dürfen Pferde nur von Personen geführt werden, die über entsprechende Erfahrung, Geschicklichkeit und Kraft verfügen, um ausreichend auf sie einwirken zu können. Dabei kommt es im Einzelfall natürlich genauso auf das Pferd an. Nicht nur das Größenverhältnis muss stimmen, sondern auch Charakter, Temperament und Ausbildung eines Pferdes sowie die spezielle Situation.

Verkehrssichere Pferde

Im Sinne der Grundregeln in der Straßenverkehrsordnung müssen Pferde ihrerseits an fließenden Verkehr gewöhnt, also verkehrssicher sein, damit sie sich gefahrlos zwischen Fahrzeugen aller Art führen lassen.

Gesetzliche Regelungen für das Führen:

- ✓ Das Führen von Pferden im Verkehr ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO § 28, II) ausdrücklich erlaubt. Dabei dürfen Pferde nur von einer Person zu Fuß geführt werden – weder vom Auto noch vom Fahrrad aus.

- ✓ Die Ausrüstung mit Strick und Halfter wird als nicht ausreichend für eine sichere Kontrolle im Straßenverkehr angesehen. Pferde, die an die Einwirkung eines Gebisses gewöhnt sind, sollten daher mit einer Trense geführt werden.
- ✓ Im Sinne der Straßenverkehrsordnung werden Pferde wie Fahrzeuge behandelt; sie müssen also grundsätzlich die Fahrbahn benutzen und gehören weder auf den Radweg noch auf den Bürgersteig.

Pferde sind sogenannten langsamen Fahrzeugen gleichgestellt. Gibt es für diese Fahrzeuge eine eigene, durch eine durchgezogene Linie abgetrennte Spur, müssen Pferde ebenfalls diese Spur benutzen. Gibt es parallel zur Fahrbahn einen eigenen mit einem Gebotsschild gekennzeichneten Reitweg, dann müssen auch geführte Pferde diesen Weg benutzen. Andererseits gilt das Verbotsschild für Reiter auch für geführte Pferde. Dagegen sind Pferde vom allgemeinen Durchfahrts-Verbotsschild (rundes Schild, weiß mit rotem Rand) ausdrücklich ausgenommen.

Mit einem geführten Pferd kurzfristig auf einen Radweg oder Bürgersteig auszuweichen ist nur zur Abwendung einer größeren Gefahr bei drohendem Kontrollverlust geboten. Ein größerer Sicherheitsabstand zur Gefahrenquelle kommt dem natürlichen Bedürfnis der Pferde nach einer sicheren Fluchtdistanz entgegen. Auf diese Weise kann eine gefährliche Situation möglicherweise entschärft werden.

Pflicht zur Beleuchtung

Während der Dämmerung und in der Dunkelheit sowie generell bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel, Schnee oder Regen ist das Mitführen einer Beleuchtung vorgeschrieben. Der Führende muss auf seiner linken Körperseite eine nach vorne und hinten gut sichtbare, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht mit sich führen. Reflektierende Kleidung wird empfohlen.

Regelungen für das Führen im Straßenverkehr:

- ✓ Pferde müssen an den Straßenverkehr gewöhnt sein
- ✓ Führende Personen müssen über ausreichende Erfahrung, Überblick und Kraft verfügen
- ✓ Pferde sollten möglichst mit Trense ausgerüstet sein; Strick und Halfter genügen nicht
- ✓ Pferde müssen auf der Straße am rechten Fahrbahnrand geführt werden
- ✓ Bürgersteig oder Radweg dürfen generell nicht benutzt werden.

- ✓ Führen ist zu Fuß erlaubt – nicht vom Fahrrad, oder Auto aus
- ✓ Bei schlechten Sichtverhältnissen (Dämmerung, Dunkelheit, Nebel, Schnee, Regen) muss links eine Beleuchtung mitgeführt werden; das allgemeine Durchfahrt-Verbotsschild gilt nicht für Pferde
- ✓ Pferde sollten versichert sein (Tierhalter-Haftpflicht)

8.4 Verladen

Gesetzliche Regelungen

Anhänger sind zulassungs- und TÜV-pflichtig. Sie können als reine Sport-Anhänger mit einem grünen Kennzeichen steuer- und versicherungsfrei betrieben werden; in diesem Fall ist aber ausschließlich der Transport von Pferden erlaubt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Schäden die möglicherweise von rollenden Anhänger ausgehen ist trotzdem ratsam.

Zur Sicherheit

- ✓ Der Pferdetransport sollte wenn möglich, in Begleitung einer zweiten Person mit Pferdeerfahrung stattfinden. Dies gilt besonders für das Ein- und Ausladen. Aber auch herausfordernde Situationen unterwegs können zu zweit besser gelöst werden
- ✓ Generell gilt: im Anhänger dürfen keine Personen transportiert werden – weder ohne noch mit eingeladenem Pferd
- ✓ Der Anhänger darf nur dann beladen werden, wenn er mit dem Zugfahrzeug verbunden ist, Sollen Pferde auf dem abgestellten Anhänger verbleiben, darf der Anhänger nicht vom Zugfahrzeug getrennt werden.
- ✓ Der Pferdepass muss bei jedem Transport eines Pferdes mitgeführt werden
- ✓ Nach dem Einladen darf ein Pferd im Anhänger erst angebunden werden, nachdem die Begrenzungsstange hinter dem Pferd geschlossen ist. Zum Ausladen muss das Pferd erst losgebunden werden, bevor die hintere Sicherungsstange geöffnet wird.
- ✓ Beim Verladen immer feste Schuhe und Handschuhe tragen!
- ✓ Bodenarbeit mit Führaufgaben etwa über ungewohntes Terrain (Plane) sichert den nötigen Gehorsam des Pferdes für das Verladen
- ✓ Pferde müssen in Ruhe an das Einladen in den Anhänger und das Fahren gewöhnt werden

- ✓ Für das Verladen wird das Pferd mit Gamaschen oder Bandagen und entsprechend der Witterung mit Decke ausgerüstet.
- ✓ Probleme beim Verladen können nur mit sachkundiger Hilfe gelöst werden
- ✓ Mittel, um einem Pferd den Einstieg in Anhänger oder Transport zu erleichtern, sind: seitliche Begrenzung (Parken an einer Wand), Führpferd, Schrägstellen der Trennwand, Zwei-Longen-Methode, Vorsetzen der Hufe, Lockfutter
- ✓ Fahren mit dem Anhänger erfordert besondere Vorsicht und Rücksicht. Alle heftigen Beschleunigungs-, Brems- und Lenkmanöver müssen vermieden werden.